

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Bauzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
<b>Band:</b>	109/110 (1937)
<b>Heft:</b>	26
<b>Artikel:</b>	Arbeitsfrieden in der schweizerischen Maschinen- und Metall-Industrie
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-49166">https://doi.org/10.5169/seals-49166</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**INHALT:** Arbeitsfrieden in der schweizerischen Maschinen- und Metall-Industrie. — Wettbewerb für das Warenhaus Globus, Zürich. — Mitteilungen: Gyral-Getriebe für stufenlose Geschwindigkeitsänderung. Vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich. Baubeginn am Rhonekraftwerk Génisiat. Neue elektro-thermische Messmethoden zur Kennzeichnung des Raums.

klimas. Gründung eines schweizerischen Komitee für Akustik. Persönliches. Die Ausstellung von T. A. D.-Arbeiten. — Nekrolog: † Alb. Meyer. — Wettbewerbe: Kantonsspital Schaffhausen. Kirche in Büsserach. — Literatur. — Mitteilungen der Vereine. — Sitzungs- und Vortrags-Kalender. — Abonnements-Einladung.

## Arbeitsfrieden in der schweizerischen Maschinen- und Metall-Industrie

Friede auf Erden! — Diese, in unserer kampfdurchobten und vielfach kirchenfeindlichen Zeit so unwahrscheinlich klingende Weihnachts-Botschaft darf trotz allem den Jahrgang 1937 der «SBZ» beschliessen. Dies ist auch unserer technischen Zeitschrift angemessen, denn wenn wir auf das vergangene Jahr zurückblicken, so leuchtet auf unserm Arbeitsgebiet ein hochwichtiges Ereignis wie ein heller Stern aus all dem trüben Dunkel, das die Welt und unser Land umhüllt. Es ist das am 19. Juli — Gottfr. Kellers Geburtstag — abgeschlossene Schiedsabkommen zwischen dem Arbeitgeberverband schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller und den Arbeitnehmer-Verbänden dieser unserer wichtigsten Landes- und Export-Industrie. In freier Uebereinstimmung über die sozialen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten ist dieses, vorläufig auf zwei Jahre befristete, bis dahin aber beidseitig als bindend anerkannte *Abkommen zur Erhaltung ungestörten Arbeitsfriedens* geschlossen worden. Das ist ein für unsere Demokratie so wichtiges Ereignis, dass wir gerne vorliegende Weihnachtsnummer dazu benützen, es hier festzuhalten, verbunden mit bezügl. Aeusserungen der Vertreter der beiden Parteien. Daraus geht klar hervor, dass es sich um etwas grundsätzlich Neues handelt, das von erfreulicher Einsicht in die Schicksalverbundenheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf beiden Seiten Zeugnis ablegt. Zuerst geben wir nachstehend einige Sätze aus dem ausgezeichneten Referat von Gen.-Dir. Dr. E. Dübi (Gerlafingen) an der Generalversammlung vom 9. Juli d. J. des von ihm geleiteten Arbeitgeberverbandes, anschliessend einige Gedanken aus der bezügl. Mitteilung des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes an seine Mitglieder über Sinn und Bedeutung des Abkommens, und zum Schluss lassen wir dieses Abkommen selbst im Wortlaut folgen. Bereits hat es in andern Gewerben Nachahmung gefunden. Möge sich der auf dem Schiedsgedanken beruhende Arbeitsfriede so segensreich auswirken, wie es die Beteiligten erhoffen und möge er uns, wenigstens auf einem umfangreichen Teilgebiet unserer Volkswirtschaft, jenem Weihnachtsgestalt näher bringen — Friede auf Erden!

Aus den Worten von Dr. Dübi:

«Nach der während Jahren andauernden schweren Schädigung der schweizerischen Wirtschaft ist es, trotz Enttäuschungen, Pflicht aller gut Gesinnten unseres Landes, jetzt, in etwas besseren Zeiten, die die Möglichkeit einer gewissen Erholung und Stärkung in sich schliessen, alles daran zu setzen, den Arbeitsfrieden zu erhalten, der eine wichtige Voraussetzung bildet für eine erspriessliche Arbeit. Die volle Würdigung des Wertes friedlicher Arbeit führt uns dazu, Ihnen, trotz vieler Bedenken, die Vereinbarung vorzulegen und Sie zu bitten, uns zu ermächtigen, sie im Namen unseres Verbandes zu unterzeichnen.

Bei den allgemeinen Wandlungen in Politik und Wirtschaft der ganzen Welt und in Europa im besonderen, ist ein Blick aufs Ganze zur unbedingten Notwendigkeit geworden; über allem haben die Gesamtinteressen eines Landes zu stehen, und daher kommen auch wir ohne vermehrte Zugeständnisse und vermehrtes Rücksichtnehmen untereinander und gegenüber anderen nicht mehr aus. Auch der Entwurf zu der in Frage stehenden Vereinbarung ist die Frucht gründlichster Arbeit, die wir Ihnen in der Ueberzeugung, damit dem Ganzen am besten zu dienen, unterbreiten.

Wir leben in einer historisch bedeutsamen Zeit, und wir sind uns der Verantwortung, die wir gewillt sind, für die Gegenwart und die Zukunft auf uns zu laden, voll bewusst. Sie lastet freilich schwer auf uns. Zwei Dinge sind es, die mir den Mut dazu geben, so zu sprechen und so zu handeln. Die Liebe zu unserem Land und das Vertrauen, das ich, trotz vieler schwerer Enttäuschungen in meinem Leben, weiterhin dem Menschen entgegenbringen möchte. Ich hoffe, dass man auch auf der Gegenseite, ohne Hintergedanken, also denkt.

Ich sprach von Aufgaben, die einer Mission unseres Landes gleichkommen könnten. Ich denke an eine Lösung unserer wirtschaftlichen und zum guten Teil auch der sozialen Aufgaben auf dem Weg der Privatwirtschaft. Ich denke also an den Men-

schen selbst, an seine Erziehung, an seinen Wert und an die Persönlichkeit. Mir graut vor der kollektiven Krankheit, d. h., um mit Friedrich Wilhelm Foerster zu sprechen, vor der «Verrohung und Entseelung des Menschen durch die Vergötterung des Staates und der Organisation».

Wir könnten der Welt ein Beispiel geben, wenn unser Volk sich seiner Aufgaben und der vorhandenen Möglichkeiten bewusst und wenn Uebertreibungen beiseite gelassen würden. Was für unser Land passt, das ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer gesunden Privatwirtschaft, die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und die Ablehnung des bis zur Feindschaft getriebenen Klassenkampfes — der stets einer Schwächung gleichkommt, und die hat unser zahlenmäßig schwaches Volk nicht nötig —, das ist die Erziehung zur Einsicht, dass jeder soziale Fortschritt im Entstehen schon gefährdet ist, wenn er nicht aus gesunden wirtschaftlichen Möglichkeiten herauswächst, dann aber unbedingt der Wille zu sozialer Tätigkeit und Hilfsbereitschaft all derer, die dazu in der Lage sind.»

\*

Aus der Mitteilung der Gegenseite, des Metallarbeiterverbandes, an seine Mitglieder, die Arbeiterschaft:

«Die Beziehungen der Verbände der Unternehmer und der Arbeiterschaft gehen sozusagen auf den Gründungstag des Arbeitgeberverbandes der Maschinen- und Metallindustrie zurück. Alle grössern Veränderungen in den Arbeitsverhältnissen der Maschinen- und Metallindustrie und darüber hinaus der übrigen Landesindustrie gehen auf Abmachungen zwischen dem Unternehmerverband der Maschinen- und Metallindustrie und dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verband zurück. So wurde u. a. 1919 durch ein gemeinsames Abkommen die 48-Stunden-Woche mit Lohnausgleich eingeführt; die gesetzliche Regelung erfolgte erst später. Wir betonen hier, dass alle bedeutenden Errungenschaften auf dem Wege friedlicher Verständigung zustande kamen und der Gesetzgeber, wie es übrigens immer der Fall war, erst später einen bestehenden Zustand zur gesetzlichen Norm erhebt....

«Es kann sich nicht darum handeln, für den Moment einen Vorteil herauszuholen, der dann bei nächster Gelegenheit wieder doppelt verlorengehen soll. Was wir wollen, ist die Herstellung des *Arbeitsfriedens auf lange Frist*, was der Industrie ermöglichen soll zu disponieren; dafür verlangen wir von dieser Seite Entgegenkommen bei der Regelung der Arbeitsbedingungen. Wir ziehen eine freie Verständigung der staatlichen Intervention vor. Die Zeit ist längstens vorbei, wo Arbeitskämpfe mit primitiven Kampfmitteln geführt werden können. In den letzten Jahren hat der Staat in allen grössern Arbeitskämpfen interveniert. Wir machen mit dem vorliegenden Abkommen den Versuch, ohne staatliche Intervention die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft zu regeln, weil wir davon überzeugt sind, dass die Schaffung einer Vertrauensbasis auf direktem Wege besser erreicht werden kann.»

«Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband hat zu allen Zeiten die Interessen der Arbeiterschaft tatkräftig und mit Erfolg gewahrt. Er hat dabei auch für die Bedürfnisse und Schwierigkeiten der Industrie immer Verständnis aufgebracht. Er tut dies in Uebereinstimmung mit der tüchtigen und hochqualifizierten Arbeiterschaft, die sich in ihren Betrieben zu jeder Zeit für die gleichen Bestrebungen eingesetzt hat. — Um das Abkommen zu einem vollen Erfolg werden zu lassen, braucht es eine neue Einstellung sowohl bei den Unternehmern wie bei den Arbeitern. Berechtigte Interessen müssen auf beiden Seiten anerkannt und berücksichtigt werden. — Das Abkommen, wie es vorliegt, ist ein Versuch, mit neuen Methoden und mit ehrlichen und vernünftigen Absichten, unter Berücksichtigung der schweizerischen Volkswirtschaft, in Lohn- und Arbeitsfragen die bestmögliche Lösung zu finden. Der Einsatz aller der Kräfte, die die heutige Lage zu erkennen vermögen, ist notwendig, um dem eingeleiteten Versuch zu einer fruchtbaren Entwicklung zu verhelfen.»

### Vereinbarung in der schweizerischen Maschinen- und Metall-Industrie vom 19. Juli 1937

Im Bestreben, den im Interesse aller an der Erhaltung und Fortentwicklung der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie Beteiligten liegenden Arbeitsfrieden zu wahren, verpflichten sich

der Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller einerseits,

und die vier nachstehenden Arbeitnehmerverbände, nämlich: der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiter-Verband, der Christliche Metallarbeiter-Verband der Schweiz, der Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, der Landesverband freier Schweizer Arbeiter anderseits, wichtige Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten nach Treu und Glauben gegenseitig abzuklären, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu erledigen zu suchen und für ihre ganze Dauer unbedingt den Frieden zu wahren. Infolgedessen gilt jegliche Kampfmassnahme, wie Sperre, Streik oder Aussperrung als ausgeschlossen, dies auch bei allfälligen Streitigkeiten über Fragen des Arbeitsverhältnisses, die durch die gegenwärtige Vereinbarung nicht berührt werden.

In diesem Sinne wird weiter vereinbart:

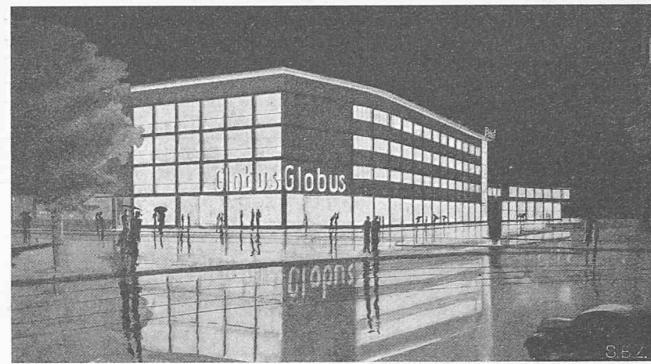
Art. 1. Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten sind in erster Linie im Betrieb selbst zu behandeln und zu lösen zu suchen. In allen Betrieben werden, soweit möglich, entsprechend der bisherigen Uebung in der Maschinen- und Metallindustrie, Arbeiterkommissionen bestellt.

Art. 2. Strittige Fragen, die sich auf nachstehende Gebiete des Arbeitsverhältnisses beziehen und über die zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern keine gültige Verständigung erfolgt ist, werden den Verbandsinstanzen zur Abklärung und Schlichtung unterbreitet: a) Allgemeine Lohnänderungen (unter Ausschluss der Lohnformen und der Lohnverabredung nach Art. 330 OR, die nach bisheriger Uebung in der Maschinen- und Metallindustrie weiterhin auf dem Wege des individuellen Dienstvertrages, d. h. ohne Zuhilfenahme von Mindest-, Durchschnitts- oder Tariflöhnen geregelt werden); b) Die Mehrarbeit; c) Die allfällige Einführung des Bedaux-Systems in den Betrieben. — Im Einverständnis beider Parteien können weitere Fragen, die eine Änderung der derzeitigen allgemeinen Arbeitsbedingungen in der Maschinen- und Metallindustrie bewirken, und die nach Ansicht beider Parteien einer Abklärung bedürfen, von den Verbandsinstanzen gemeinsam besprochen werden und allfällig Gegenstand besonderer Verabredung bilden.

Art. 3. Können die Verbandsinstanzen keine Einigung herbeiführen, so werden die in Art. 2 vorgesehenen strittigen Fragen einer Schlichtungsstelle unterbreitet, deren Zweck darin besteht, Kollektivstreitigkeiten nach Möglichkeit im Entstehen beizulegen und tunlichst eine Einigung zu erzielen. Ebenso werden die Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung der Schlichtungsstelle unterbreitet.

Art. 4. Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen aus einem mit richtlicher Unabhängigkeit ausgerüsteten Vorsitzenden und zwei Unparteiischen. Der Vorsitzende wird von Fall zu Fall gemeinsam von den Parteien bestellt. Die unparteiischen Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Vorsitzenden auf Grund getrennter Vorschlagslisten, die von den Parteien jeweils eingereicht werden, bestimmt.

Art. 5. Kommt eine Einigung nicht zustande, d. h. lehnt eine der Parteien den Vermittlungsvorschlag der Schlichtungs-



1. Rang, Entwurf Nr. 7. — Nachtbild vom Bahnhofplatz aus

stelle ab, so ist diese befugt, im Rahmen dieser Vereinbarung einen Schiedsspruch zu fällen, sofern beide Parteien vorher ausdrücklich erklärt haben, sich einem solchen zu unterwerfen.

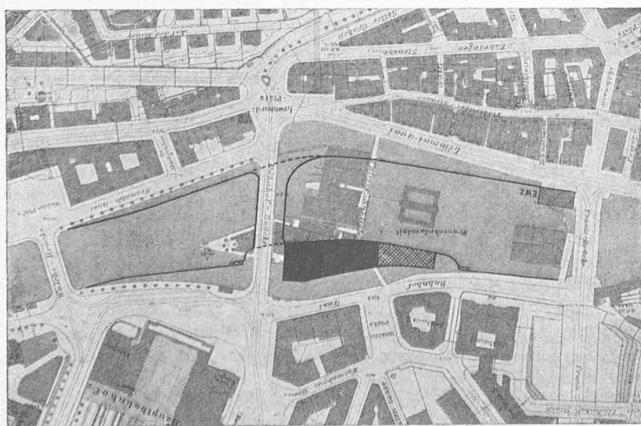
Art. 6. Bei allgemeinen Lohnänderungen nach Art. 2, lit a) soll, sofern keine Einigung vor der Schlichtungsstelle erfolgt ist, bei ernsten Schwierigkeiten und auf Antrag einer Partei ein Schiedsspruch auch ohne vorherige Zustimmung beider Parteien von einer besondern Schiedsstelle gefällt und verbindlich erklärt werden. Es darf sich dabei nur um Ausnahmefälle handeln, für deren Erledigung kein anderer Weg zu finden ist. — Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einem mit richtlicher Unabhängigkeit ausgerüsteten Vorsitzenden, der von Fall zu Fall gemeinsam von den Parteien bestellt wird, und zwei sachverständigen Richtern, die vom Vorsitzenden auf Grund getrennter Vorschlagslisten, welche beide Parteien jeweils erreichen, bestimmt werden. Die Schiedsstelle hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und ein Protokollbuch über die erfolgten Schiedssprüche anzulegen. Vor dem Schiedsspruch ist jede Auseinandersetzung in der Presse zu unterlassen.

Art. 7. Durch die Vereinbarung soll die Koalitionsfreiheit (Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Berufsverband) nicht beeinträchtigt werden.

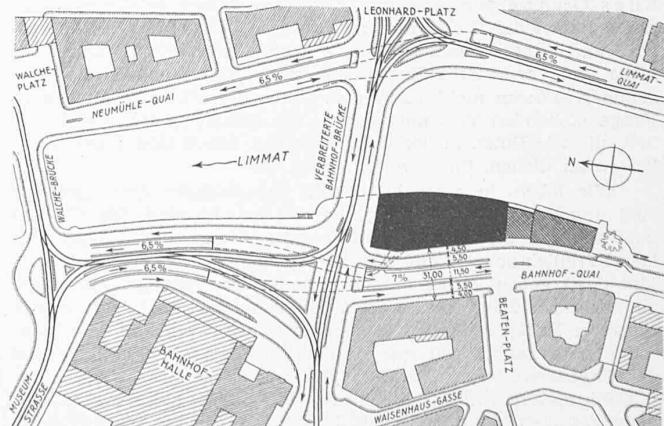
Art. 8. Die Parteien übernehmen die Verpflichtung, ihre Mitglieder zur Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung anzuhalten, widrigfalls die schuldige Partei vertragsbrüchig wird. — Von jeder Partei wird eine Kautions für die Einhaltung der Vereinbarung und als Sicherheit für allfällige Konventionalstrafen bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegt. — Bei Vertragsverletzung durch eine Partei hat ein näher zu vereinbarendes Schiedsgericht gegen die fehlbare Partei eine Konventionalstrafe auszusprechen, deren Höhe der Bedeutung der Verletzung angemessen sein muss. Die Konventionalstrafe und die auferlegten Kosten sind innert Monatsfrist nach Zustellung des Urteils zu leisten, andernfalls die obsiegende Partei den Betrag der von der andern Partei geleisteten Kautions bei der Schweizerischen Nationalbank entnehmen kann. Die betroffene Partei hat alsdann den Fehlbetrag innert Monatsfrist zu ersetzen.

Art. 9. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zum 19. Juli 1939.

Zürich, den 19. Juli 1937.



Lageplan 1:6000 der Limmat-Korrektion bei der Bahnhofbrücke unter Aufhebung von Mühlesteg und linksufrigem Nebenarm



Lageplan 1:4000 zum Entwurf Nr. 7, mit projektierten Strassen-Unterführungen am Bahnhof- und am Leonhard-Platz